



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV) Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)
<i>Art. 5b</i> Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung	<i>Art. 5b</i> Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung
⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP.	⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP ¹ und der delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ² .
<i>Art. 27</i> Anrechenbarkeit	<i>Art. 27</i> Anrechenbarkeit
¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn: <ul style="list-style-type: none"> d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass die Aufsichtsbehörde einer Rückzahlung nur zustimmen wird, sofern: <ul style="list-style-type: none"> 1. die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 41 weiter genügen; oder 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden; f. Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur dann erfolgen, wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen; und 	¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn: <ul style="list-style-type: none"> d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass in der Regel keine Rückzahlung erfolgt, eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a nachhaltig übertreffen; oder 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und; <ul style="list-style-type: none"> – die Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe für die Bank deutlich reduziert oder – die Bank den regulatorischen Bedarf zur Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann; f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen und die Summe der Gewinne der vorangegangenen vier Quartale positiv ist; und

¹ Der CAP ist in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandard für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14, ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/866, ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 1.



<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>⁵ Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3; und b. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist. 	<p>⁵ Sie hat die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments: <ul style="list-style-type: none"> 1. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3, und 2. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist. b. Sie genehmigt eine Rückzahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe d. c. Sie ordnet die Einstellung von Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber an, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe f nicht mehr erfüllt sind; in begründeten Fällen kann sie die Einstellung früher anordnen; sind die Voraussetzungen wieder erfüllt, so genehmigt sie ausser in begründeten Fällen die Wiederaufnahme der Ausschüttungen; ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn sich eine verschlechterte Kapitalsituation der Bank abzeichnet.
<p>⁶ Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Kapitalanteilen von Minderheiten an voll konsolidierten Unternehmen gilt sinngemäss</p>	<p>⁶ Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Minderheitsanteilen am Kapital von voll konsolidierten Unternehmen gilt sinngemäss.</p>
<p><i>Art. 32</i> Abzug vom harten Kernkapital</p>	<p><i>Art. 32</i> Abzug vom harten Kernkapital</p>
<p>¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, und immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (<i>Mortgage Servicing Rights</i>, MSR); d. latente Steueransprüche (<i>Deferred Tax Assets</i>, DTA), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, vorbehaltlich einer Verrechnung mit latenten Steuerverpflichtungen nach Absatz 2; vom Abzug ausgenommen sind latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen, die den Abzügen nach Schwellenwerten nach den Artikeln 39 und 40 unterliegen; 	<p>¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, Software sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (<i>Mortgage Servicing Rights</i>, MSR); d. latente Steueransprüche (<i>Deferred Tax Assets</i>, DTA), soweit sie nicht nach Absatz 2 mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden;
<p>² Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverpflichtungen verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt</p>	<p>² Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt.</p>
<p><i>Art. 39</i> Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 2</p>	<p><i>Art. 39</i> Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 2</p>
<p>¹ Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital folgende den Schwellenwert 2 übersteigende Beträge gesondert in Abzug bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bedienungsrechte von Hypotheken («Mortgage servicing rights»); und b. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA») aufgrund zeitlicher Diskrepanzen («temporary differences»). 	<p>¹ Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital den Betrag an Bedienungsrechten von Hypotheken (<i>Mortgage Servicing Rights</i>, MSR), der den Schwellenwert 2 übersteigt, gesondert in Abzug bringen.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 71b</i> Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen	<i>Art. 71b</i> Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen
	² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so sind die Schuldverschreibungen wie Forderungen gegenüber ihren Emittenten zu behandeln.
<i>Art. 72a</i> Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad	<i>Art. 72a</i> Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad
¹ Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem ausstehenden Kredit und allen Kreditzusagen einerseits und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes andererseits.	¹ Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem ausstehenden Kredit und den noch nicht in Anspruch genommenen Teilen aller Kreditzusagen einerseits und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes andererseits.
<i>Art. 100</i> Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken	<i>Art. 100</i> Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken
⁴ Zu melden sind namentlich: a.	⁴ Zu melden sind namentlich: d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent des nach den Artikeln 31-40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen; ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.
⁵ Zusätzlich pro Jahr zu melden sind die zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen.	⁵ Zusätzlich pro Jahr zu melden sind die zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen, supranationalen Organisationen, Banken und von der FINMA bezeichneten weiteren Gegenparteien.
<i>Art. 109</i> Gruppe verbundener Gegenparteien	<i>Art. 109</i> Gruppe verbundener Gegenparteien
	⁶ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX).
<i>Art. 115</i> Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko	<i>Art. 115</i> Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko
³ Die Positionswerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz (Art. 62) zu berechnen; Modellansätze dürfen nicht verwendet werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX).	³ Die Positionswerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz (Art. 62) zu berechnen; Modellansätze dürfen nicht verwendet werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem LEX.
	<i>Art. 148k</i>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>																																								
	Bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Kapitalinstrumente behalten ihre Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital, auch wenn die Bank bei der Ausgabe die Hinweise nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und f nicht gegeben hat.																																								
<i>Anhang 3 Ziff. 5.1</i>	<i>Anhang 3 Ziff. 5.1</i>																																								
5.1 Die um die Einzelwertberichtigung korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1	5.1 Die um die Einzelwertberichtigung korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1, wobei grundpfandsicherte Positionen nach den Ziffern 3.2–3.4 als unbesichert gelten																																								
<i>Anhang 9 Ziff. 2.1 und 2.2</i>	<i>Anhang 9 Ziff. 2.1 und 2.2</i>																																								
2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1341 Milliarden Franken	2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1562 Milliarden Franken																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bucket</th> <th>Gesamtengagement</th> <th>Zuschlag LR</th> <th>Zuschlag RWA-Quote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>G1</td> <td>< 697 Mrd. CHF</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>G2</td> <td>< 912 Mrd. CHF</td> <td>0,125 %</td> <td>0,36 %</td> </tr> <tr> <td>G3</td> <td>< 1127 Mrd. CHF</td> <td>0,25 %</td> <td>0,72 %</td> </tr> <tr> <td>G4</td> <td>< 1341 Mrd. CHF</td> <td>0,375 %</td> <td>1,08 %</td> </tr> </tbody> </table>	Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote	G1	< 697 Mrd. CHF	0 %	0 %	G2	< 912 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %	G3	< 1127 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %	G4	< 1341 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bucket</th> <th>Gesamtengagement</th> <th>Zuschlag LR</th> <th>Zuschlag RWA-Quote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>G1</td> <td>< 812 Mrd. CHF</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>G2</td> <td>< 1062 Mrd. CHF</td> <td>0,125 %</td> <td>0,36 %</td> </tr> <tr> <td>G3</td> <td>< 1313 Mrd. CHF</td> <td>0,25 %</td> <td>0,72 %</td> </tr> <tr> <td>G4</td> <td>≤ 1562 Mrd. CHF</td> <td>0,375 %</td> <td>1,08 %</td> </tr> </tbody> </table>	Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote	G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %	G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %	G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %	G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %
Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote																																						
G1	< 697 Mrd. CHF	0 %	0 %																																						
G2	< 912 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %																																						
G3	< 1127 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %																																						
G4	< 1341 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %																																						
Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote																																						
G1	< 812 Mrd. CHF	0 %	0 %																																						
G2	< 1062 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %																																						
G3	< 1313 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %																																						
G4	≤ 1562 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %																																						
2.2 Bei einem Gesamtengagement von über 1341 Milliarden Franken	2.2 Bei einem Gesamtengagement von über 1562 Milliarden Franken																																								
Je weitere 215 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.	Je weitere 250 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.																																								
Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)	Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)																																								

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 32 Veröffentlichung</i>	<i>Art. 32 Veröffentlichung</i>
¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlussstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.	¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlussstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
<i>Art. 42b Privilegierter Betrag</i>	<i>Art. 42b Privilegierter Betrag</i>
¹ Zur Feststellung der Höhe des nach Artikel 37a Absatz 1 BankG privilegierten Betrags der privilegierten Einlagen werden die einzelnen Saldi einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen zugunsten der Einlegerin oder des Einlegers addiert.	¹ Die Höhe des privilegierten Betrags der privilegierten Einlage nach Artikel 37a Absatz 1 BankG ergibt sich aus der Addierung der einzelnen Saldi der Kontobeziehung nach dem Abschluss der Konti im Zeitpunkt der Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e–h BankG oder des Bankkonkurses unter Berücksichtigung der Soll- und Habenzinsen, der Gebühren und nach Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer.
² Hypotheken, Darlehen oder in anderen Konti vorliegende Überzüge sowie nicht gebuchte Zinsen und Gebühren zugunsten der Bank dürfen nicht berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.	² Hypotheken, Darlehen, in anderen Konti vorliegende Überzüge und andere Forderungen zugunsten der Bank dürfen nicht verrechnet werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.
<i>E. Anhang</i>	<i>E. Anhang</i>
h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben;	h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle geführt haben;
Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)	Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 7</i> Risikomess- und Steuerungssysteme	<i>Art. 7</i> Risikomess- und Steuerungssysteme
<p>¹ Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.</p>	<p>¹ Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein und verfügen zu diesem Zweck über eine angemessene Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.</p>
<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i> Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen
	<p>¹ Gelangt die Bank oder die FINMA zur Erkenntnis, wonach sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen könnte, oder ist ein Liquiditätsengpass bereits eingetreten, so hat die Bank der FINMA vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen zu übermitteln, die diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage benötigt; dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Liquiditätsnachweis nach Artikel 17c; b. die Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a; c. detaillierte Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse; d. für systemrelevante Banken der Ausweis der Liquiditätssituation nach Artikel 28; e. Szenarioanalysen, wobei für die Beurteilung der zukünftigen Liquiditätsentwicklung sowohl institutsspezifische als auch marktweite Stressszenarien zu berücksichtigen sind. <p>² Banken müssen auch im Falle von Reorganisationen ihrer Gruppenstruktur fähig sein, die notwendigen Informationen und Szenarioanalysen nach Absatz 1 zu produzieren und der FINMA zu übermitteln.</p> <p>³ Die FINMA bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Informationen und Szenarioanalysen einzureichen sind. Sie präzisiert die einzureichenden Informationen nach Absatz 1 und legt Anforderungen an deren Qualität sowie zur Form und Frequenz der Übermittlung fest. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV³ kann die FINMA Erleichterungen bezüglich der einzureichenden Informationen vorsehen.</p>
<i>Art. 15a</i> HQLA: Aktiva der Kategorie 1	<i>Art. 15a</i> HQLA: Aktiva der Kategorie 1
<p>¹ Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte:</p>	<p>¹ Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte:</p> <p>dbis, marktgängige Wertpapiere, die Forderungen in Schweizerfranken gegenüber Kantonen darstellen; und</p>

³ SR 952.02

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>² Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und c^{bis} können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p>	<p>² Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und c^{bis} können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a^{bis} Bei untergeordneten Gebietskörperschaften und bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 kann die Voraussetzung gemäss Buchstabe a ebenfalls als erfüllt gelten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihnen übergeordnete Zentralregierung ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1 ERV aufweist; 2. sie Haushaltsautonomie, das Recht Steuern zu erheben, Garantien des Zentralstaats oder besondere institutionelle Vorkehrungen, die ihr Ausfallrisiko reduzieren, besitzen; und 3. im Fall ausländischer Körperschaften bei der Behandlung der von ihnen emittierten Wertpapiere in der LCR ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Zentralstaats auch nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaats der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Anwendung findet.
<p><i>Art. 15e</i> HQLA: Glattstellung</p>	<p><i>Art. 15e</i> HQLA: Glattstellung</p>
<p>² Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite.</p>	<p>² Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite mit Ausnahme von verpfändeten Wertpapierdepots im Privatkundengeschäft.</p>
<p><i>Art. 16</i> Nettomittelabfluss</p>	<p><i>Art. 16</i> Nettomittelabfluss</p>
	<p>^{3bis} Als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1 gelten ausschliesslich Einlagen von natürlichen Personen mit Ausnahme von Einzelfirmen.</p>
	<p>^{4bis} Die FINMA regelt, unter welchen Voraussetzungen Einlagen, die vollständig durch eine Einlagensicherung oder eine gleichwertige Garantie einer Zentralregierung gesichert sind, als stabile Einlagen gelten.</p>
<p><i>Art. 17b</i> Unterschreiten der LCR</p>	<p><i>Art. 17b</i> Unterschreiten der LCR</p>
<p>⁵ Die FINMA kann für Banken, die den geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten, untermonatige Meldungen zur LCR mit einer zeitnahen Einreichungsfrist festlegen und zusätzliche Meldungen zur Liquiditätssituation definieren, die der Dauer und dem Ausmass der LCR-Unterschreitung angemessen sind.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 17c</i> Liquiditätsnachweis</p>	<p><i>Art. 17c</i> Liquiditätsnachweis</p>
<p>⁵ Die FINMA setzt gesonderte Meldepflichten für Banken fest, die:</p>	<p>⁵ Die FINMA kann gesonderte Meldepflichten für Banken festsetzen, die:</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 17l</i> Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten	<i>Art. 17l</i> Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten
<p>¹ Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen und Anleger oder die Gläubigerinnen und Gläubiger Optionen auf Kündigung, vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für die Bestimmung der Restlaufzeit davon auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden.</p>	<p>¹ Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen und Anleger oder die Gläubigerinnen und Gläubiger Optionen auf Kündigung, vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für die Bestimmung der Restlaufzeit davon auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden. Auf Antrag der Bank und mit Einverständnis der SNB kann die FINMA durch die SNB gewährte Liquiditätsunterstützungen als für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr anrechenbar erklären.</p>
<i>Art. 17p</i> Bestimmung voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen	<i>Art. 17p</i> Bestimmung voneinander abhängiger Aktiva und Passiva
<p>¹ Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen.</p> <p>² Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die einzelnen voneinander abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten klar identifizierbar sind; b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen identisch sind; c. die aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Verbindlichkeit mit der entsprechenden abhängigen Forderung übereinstimmt; und d. die Gegenpartei einer Forderung nicht mit der Gegenpartei einer Verbindlichkeit identisch ist. 	<p>¹ Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Aktiva und Passiva, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen.</p> <p>² Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die einzelnen voneinander abhängigen Aktiva und Passiva klar identifizierbar sind; b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Aktiva und Passiva identisch sind; c. das aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Passivum mit dem entsprechenden abhängigen Aktivum übereinstimmt; und d. die Gegenpartei eines Aktivums nicht mit der Gegenpartei eines Passivums identisch ist.
	<i>Art. 31d</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
	Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherzustellen.
<i>Anhang 2 (Art. 16 Abs. 3)</i> Mittelabflüsse und Abflussraten	<i>Anhang 2 (Art. 16 Abs. 3)</i> Mittelabflüsse und Abflussraten

Geltendes Recht		Geplante Änderungen	
Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)	Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1.5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen	20	1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken. Diese umfassen alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, mit Ausnahme von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge	20
3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die durch Aktiva der Kategorie 2b oder Aktiva, die nicht HQLA sind («Nicht-HQLA»), besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0	3.1 Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit der SNB, die nicht durch Aktiva der Kategorie 1 und 2a besichert sind, und Sichertheitswaps, die den Austausch von Aktiva der gleichen Kategorie beinhalten und nicht glattgestellt werden	0
9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds	5 Prozent des Emissionsvolumens	9.3.5 Verwaltete Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds, sofern eine Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank nicht durch die Fondsgesetzgebung ausgeschlossen oder anderweitig hinreichend eingeschränkt ist	5 Prozent des Emissionsvolumens
<i>Anhang 4 (Art. 17k) Gewichtungsfaktoren der verfügbaren stabilen Finanzierung (ASF)</i>		<i>Anhang 4 (Art. 17k) Gewichtungsfaktoren der verfügbaren stabilen Finanzierung (ASF)</i>	
ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)	ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
6.6 Verbindlichkeiten, die nach Artikel 17p von Forderungen abhängig sind	0	6.6 Passiva, die nach Artikel 17p von Aktiva abhängig sind	0
<i>Anhang 5 (Art. 17m) Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF)</i>		<i>Anhang 5 (Art. 17m) Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF)</i>	
RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)	RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)
1.5 Forderungen, die nach Artikel 17p von Verbindlichkeiten abhängig sind	0	1.5 Aktiva, die nach Artikel 17p von Passiva abhängig sind	0
Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)		Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)	
<i>Art. 3 Kostenaufteilung</i>		<i>Art. 3 Kostenaufteilung</i>	
¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu: a. dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);		¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu: a. dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a ^{bis} FINMAG);	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
a ^{bis} . dem Bereich der übrigen Banken und Wertpapierhäuser (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FIN-MAG);	a ^{bis} . dem Bereich der übrigen Banken und Wertpapierhäuser (Art. 15 Abs. 2 Bst. a ^{bis} FIN-MAG);